

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstag u. wird den Mitgliedsbeiträgen gemäß zugewandt. Die Abbestellung erfolgt bei der „Schneider-Zeitung“ durch die Postbezugsamt 1 Markt von Quartier ohne Briefgelt.

Reaktion u. Expedition: 226, Dorotheenstr. 2, Fernsprech-Nr. 4 1111. -
Reaktionsschreiben Montag vor dem Erscheinungstag. Internationales
durch Otto Reine, Berlin SW, 47, Bismarckstr. 47.

Der Kaiser an Deutschlands Volk und Heer.

An das deutsche Volk.

Drei Jahre harten Kampfes liegen hinter uns. Mit Reid gedenken wir unserer Toten, mit Stolz unserer Kämpfer, mit Freude aller Schaffenden, schweren Herzens derer, die in Gefangenenschaft schmachten. Über allen Gebanten aber steht der feste Wille, daß dieser Kampf gerechter Verteidigung zu gutem Ende geführt wird. Unsere Feinde streben die Hände nach deutschem Lande aus. Sie werden es niemals erlangen. Sie werden immer neue Kämpfer in den Krieg gegen uns. Das schreit uns nicht. Wir kennen unsere Kraft und sind entschlossen, sie zu gebieten. Sie wollen uns schwach und machtlos vor ihren Hähen sehen, aber sie zwingen uns nicht. Unseren Friedenswörtern hat sie mit Lügen begegnelt. Sie haben sie nicht erlassen, wie Deutschland zu schlagen und zu ruinieren will. Sie verlocken uns überall in der Welt von deutschen Frauen, aber sie können den Muth der deutschen Frauen nicht verlieren. Sie stehen uns unerschütterlich, fähig und fähigst am Anfang dieses Jahres schwerer Verletzungen über uns und noch befehlend ein. Mit Kraft und Hingebung gehen wir ihnen entgegen. In drei Jahren gewaltigen Kämpfens ist das deutsche Volk fest geworden gegen alle, was Feindschmach erkennen kann. Wollen die Feinde die Leiden des Krieges steigern, so werden sie auf ihnen schwere liegen als auf uns. Wir werden die Feinde schlagen. Die Heimat lande dafür keine übermäßige Strafen. Was gilt es weiter zu kämpfen und Waffen zu schmieden. Aber unser Volk sei gewiß, nicht für den Schaden hohen Eingelohes wird deutsches Blut und deutscher Fleiß eingesetzt, nicht für Blute der Eroberung und Anreicherung, sondern für ein starkes und freies Reich, in dem unsere Kinder sicher wohnen sollen. Diesem Kampfe sei all unser Handeln und Denken geweiht!

Im Felde, den 1. August 1917.

Wilhelm I. R.

An das deutsche Heer, die Marine und die Schutztruppe!

Das dritte Kriegsjahr ist zu Ende. Die Zahl unserer Gegner ist verringert, nicht aber ihre Rücksicht auf den Überlebenskampf.

Rumanien haben wir im Vorjahre niedergeworfen, das russische Heer erbebt jetzt vor neuem unter Euren Schlägen. Beide Staaten haben ihre Hand für fremde Interessen zu Marck gegeben und sind aus Deutschland. In Kragonien haben wir den feindlichen Aufstellungen nachvollständig getroffen. In gewaltigen Schlägen im Westen sind wir die Herren der Lage geblieben. Neue neuen Euren Linien, die die teure Heimat vor den Schreden und den Verwüstungen des Krieges bewahren.

Auch meine Marine hat große Erfolge erzwungen. Sie hat dem Feinde die Herrschaft zur See streitig gemacht und bedroht ihren Lebensnerv.

Hern der Heimat hält eine kleine deutsche Truppe deutsches Kolonialland gegen vielfache Übermacht.

Auf Eurer und unserer treuen Bundesgenossen Seite werden auch im nächsten Kriegsjahre die Erfolge sein. Aus wird der Endweg bleiben.

Demgegenüber danke Ich in Meinem und des Vaterlandes Namen für das, was Ihr auch im letzten Kriegsjahr geleistet habt. In Ehrfurcht gedenken wir dabei der tapferen Gefallenen und Verstorbenen, die für des Vaterlandes Größe und Sicherheit dahingegangen sind.

Der Krieg geht weiter. Er bleibt uns aufgezwungen. Wir kämpfen für unser Dasein und unsere Zukunft mit stählerner Entschlossenheit und nie wankendem Mut. Wir wachsen der Aufgabe wächst unsere Kraft. Wir sind nicht zu besiegen, wir wollen siegen! Gott der Herr wird mit uns sein.

Im Felde, den 1. August 1917.

gez. Wilhelm I. R.

Gewerkschaftliche Forderungen für den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften hat gemeinsam mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, dem Verband der Deutschen Gewerkschafter (Christlich-Danker), der Kolonialen Berufsvereinigungen, der Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht, aus der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gewerkschaften, dem Deutschen und dem Reichstag eine Eingabe betreffend die gewerkschaftlichen Forderungen für den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft überreicht. Zunächst schließt sich die Eingabe an die verschiedenen Reichsausschüsse an. Es werden Forderungen gemacht, die sich auf die gesamte Wirtschafts- und Arbeitsfrage, sowie die Forderung des allgemeinen Berufsrechts beziehen. Es wird gewünscht, daß die Gewerkschaftskommission für Übergangswirtschaft, sowie die Gewerkschaftskommission des Reichsausschusses des Innern, Bezirker und der Gewerkschaftsgruppen und Angestelltenverbänden der wichtigsten Industrie- und Gewerbegruppen zur Mitarbeit zu berufen sind. Dasselbe soll der Fall sein in den zu errichtenden Wirtschaftsausschüssen, in den einzelnen Bundesstaaten und in Bezirken für den Erg. 1 jeder Provinz.

Das zweite Kapitel nimmt zur Lebensmittelversorgung Stellung. Gefordert wird zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse die Einrichtungen der Kriegsstätten und Waffenherstellung, die öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Nahrungsmittel, Höchstpreise, Beschäftigungs- und Nationalisierung sowie die Strafbestimmungen gegen übermäßige Preisforderungen beibehalten. Die Wirtschaft und die Verteilung müssen weiterhin so beeinflusst werden, daß eine billige und ausreichende Versorgung der Völker mit Lebensmitteln möglich ist. Die Ausfuhr von Nahrungsmitteln muß verstopft, die Einfuhr begünstigt, die Erzeugung gefördert und entsprechende Vorschriften gemacht werden.

Mit der Arbeitsvermittlung beschäftigt sich das 3. Kapitel. Dasselbe soll einheitlich für das Reichsgebiet durch ein Gesetz geregelt werden und auf gleichmäßiger Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung beruhen und unentgeltlich sein. Für größere Städte oder Bezirke wird ein Arbeitsamt gefordert, für bestimmte Landesteile Bezirksarbeitsämter und als Zentrale ein Reichsarbeitsamt. Wie man sich die Regelung denkt, wird im einzelnen dargelegt. Die Anwerbung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen ist zu verbieten, sofern nicht nachweislich ein Mangel an einheimischen Arbeitern besteht.

Das 4. Kapitel behandelt das Problem der Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen, deren Durchführung mit zu den wichtigsten Aufgaben gehören dürfte, um die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens zu ermöglichen.

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit der Regelung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterverhältnisse. Gefordert wird eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln. Die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmungen über den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung müssen sofort nach Kriegsende in ihre volle Wirksamkeit treten. Das Verbot der Nachtarbeit in Häutereien sowie der Sieben- und Achteinstundenarbeit sollen beibehalten werden. Die Wächnerinnen-Unterstützung soll während der Dauer der Übergangswirtschaft aufrechterhalten und ihre Einfügung in die Reichsversicherung vorbereitet werden. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten und Arbeitsdifferenzen, die nicht durch die zuständigen Instanzen der Tarifvereine erledigt werden können, sind für die einzelnen Bundesstaaten bzw. Provinzen amtliche Schlichtungsstellen auf gesetzlicher Grundlage zu errichten, bei Streitigkeiten für den Bereich eines Reichstarifs einem Reichskommissariat für Übergangswirtschaft zu errichtender paritätischer Reichsausschuss. Die durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsstellen und Armeekorps-Ausschüsse werden hinsichtlich der Übergangs- und Friedenswirtschaft übertragen. Für die Friedenswirtschaft sind die bisher errichteten Paritätische Ausschüsse beizubehalten und in dem Maße, wo sie fehlen, zu errichten. Sie erhalten die Befugnis, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse rechtlich zu beurteilen.

Die Arbeitervereine für Kriegsteilnehmer und Kriegswitwen sind hinsichtlich ihrer amtlichen Anerkennung zu erhalten, bis während der Kriegzeit geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Paritätischen Ausschüsse hinsichtlich ihrer Befugnis bei der Einsetzung militärischer Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in dieser Beziehung die Gewerkschaften und Arbeitervereine, wie auch die für die Arbeitervereine vorgesehene Kommission, die für die Friedenswirtschaft und die Übergangswirtschaft vorgesehenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse beizubehalten sind. Soweit die Organisation der Arbeitervereine und Arbeitervereine in dieser Beziehung die Gewerkschaften und Arbeitervereine, wie auch die für die Arbeitervereine vorgesehene Kommission, die für die Friedenswirtschaft und die Übergangswirtschaft vorgesehenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse beizubehalten sind.

Arbeitsverhältnisse

Das Arbeiterverhältnis in den gesetzlichen Hilfsdienstleistungen ist durch die Militärverordnungen des Reichsausschusses für Kriegsteilnehmer geregelt. In der Verordnung vom 12. Januar 1918, § 12, hat der Reichsausschuss und deren Kontrollen unterliegt ist, die Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenvereine in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder eines solchen Ausschusses zu bezeichnen oder zu wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu beurlauben. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300.00 oder mit Haft bestraft.

Neu dieser Bestimmung haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß wehrpflichtige oder rekrutierte Arbeiter, die in gesetzlichen Arbeitervereine oder sonstigen Körperschaften als Arbeitervertreter tätig sind, in der Ausübung ihrer Pflichten behindert wurden. In den meisten Fällen geschieht das, ohne daß die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen wären. Manche Arbeitgeber versuchen, sich dieser Arbeitervertreter, wenn sie ihnen unbenommen werden, einfach dadurch zu entledigen, daß sie dieselben den Militärbehörden zwecks Einberufung zum Heeresdienst zur Verfügung stellen. In Einzel-

fällen ist das im Hinblick auf Meinungsdivergenzen sogar telegraphisch geschehen, so daß der Zustand einer Schlange oder Nagelregelung offenkundig zutage liegt. In der Arbeiterschaft hat das sehr stark beunruhigt, weil auf diese Weise eine wirksame Wahrnehmung der Arbeiterinteressen unmöglich wird.

Diese Vorgänge haben den Arbeiterorganisationen Veranlassung gegeben, einen umfassenden Antrag der Arbeitervertreter in den verschiedenen Körperschaften anzufordern. In mehreren Armeekorpsbezirken sind die Gewerkschaften an die zuständigen Militärbehörden herangetreten mit dem Antrag, die Arbeitervertreter nicht ohne nähere Prüfung des vorliegenden Sachverhalts, einfach nur auf Veranlassung der Unternehmer, einzuberufen. Im Bereich des 7. Armeekorps sowohl wie im Bereich des 8. Armeekorps haben diese Bestrebungen der Gewerkschaften zu einer Verständigung über die zukünftige Handhabung des Einberufungsgeschäfts geführt. Die militärischen Kommandostellen haben den Arbeitern zugestimmt, daß bislangigen wehrpflichtigen Arbeitervertreter, die von den Arbeitgebern zur Einberufung freigegeben werden, nicht mehr durch die Bezirkskommandos, sondern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Generalkommandos einberufen werden dürfen. Im Einzelfall sollen dann jeweils Mithilfe des Sachverhalts nicht nur die amtlichen Stellen und die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitervereine bzw. Arbeiterorganisationen gehört werden. Von den Arbeiterorganisationen kann, von den Schlichtungsausschüssen werden ihnen bei in Betracht kommenden Arbeitervertreter den militärischen Kommandostellen einverleibt, kann es einen Bescheid und die Möglichkeit der Kontrolle haben. Gleichzeitig ist die Möglichkeit vorgesehen, daß in einzelnen Fällen Arbeitervertreter einer Klasse über Einsetzung bestimmter Klassen, die die Einberufung bei politischen Zusammenkünften betreffen, die ist ebenfalls einer Genehmigung und einer Zustimmung der Militärbehörden der Arbeitervertreter in den verschiedenen Körperschaften vorgeht.

Der Streitstand in zwei Punkten

Es ist mit der „Rekrutierung“ auch gemacht worden, so hat sie sich nicht auf die eigentliche Rekrutierung beschränkt, sondern hat Einzel auch dann eine gewisse Verteilung von Nutzen und Schäden über sich hinweg, daß sie während den Sturm machen kann, er begünstigt einseitig einige Klassen oder Gruppen.

Es kann nur nicht genug hervorzuheben werden, daß diese Aufgabe des Staates nicht in einer formalen Gleichbehandlung aller Gewerkschaften zum Ausdruck kommen darf, denn eine solche bedeutet (nicht) nicht selten die trügerische Ungleichheit und die Begünstigung von Ungerechtigkeiten und Gewaltverhältnissen. 1908 stellte z. B. der Staat in der Reichsgewerbeordnung Unternehmer und Arbeiter vollständig gleich. Das Ergebnis war ein trügerisches, denn nun gab die rechtliche Ungleichheit den Ausschlag dazu, daß die Arbeiter in Gleich verlor. Es wurde nicht eher besser, als bis der Staat Unternehmer und Arbeiter auch rechtlich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Ungleichheit ungleich behandelte und für letztere etwas Besonderes, den Arbeiterschutz, schuf.

Auch ist die formale Rekrutierung gilt also der Sach, daß nur Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist. Regen wir uns unter diesen Gesichtspunkten die Frage vor, welche Maßnahmen der Gesetzgeber, bis neu orientierend, auf dem Gebiet des Rekrutierungsrechtes zu treffen hat, so ergibt sich folgende, nicht gerade geringe, aber unbedingt zu leistende Reihe von Aufgaben:

1. Der § 153 der Gewerbeordnung, der den Rekrutierungszwang unter besondere Strafe stellt, ist aufzuheben, denn er stellt Laien unter Strafe, die sonst überhaupt nicht strafbar oder doch milder strafbar sind, findet auf die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer, (Partelle, Ringe, Trusts) schon theoretisch keine Anwendung, behirbt aber auch praktisch nicht die Arbeitgeberorganisationen, sondern nur die Gewerkschaften. Er ist also ungerecht in mehr als einer Beziehung und wirkt verbitternd und vergiftend in der Welt der organisierten Arbeiter.
2. Die Aufhebung des § 153 Gew.-O. würde formale Rechtsgleichheit auf dem jetzt von ihm auch rechtlich einseitig zuzunehmenden

heit der Koalition einen gestatteten Gew. zu zul. Folgt davon, dass die
zum Beitritt zu einer Koalition oder Behinderung am Rücktritt
wäre gleichgültig dem Zwange zum Nichtbeitritt oder zum Rück-
tritt von einer Koalition. Nun hat sich aber im Laufe der Zeit
herausgestellt, daß in weitestem Maße von Seiten der Unter-
nehmer ein Zwang zum Nichtbeitritt oder zum Rücktritt auf
die Arbeiter ausgeübt wird. Dem gilt es in Zukunft vorzu-
beugen. Es ist also zu fordern, nicht nur, daß § 153 beseitigt
sondern daß außerdem eine umgekehrte Bestimmung zugunsten
der Koalition geschaffen werde. Nicht etwa nur zugunsten der
Arbeiterkoalitionen, sondern ebenso zugunsten der Arbeitgeber-
organisationen. Erst eine solche Stellungnahme des Gesetzes
zum Sichkoalitionen kann befriedigende tatsächliche Zustände aus-
lösen.

3. Der Erpressungsparagraph des Allgemeinen Reichsstrafge-
setzes ist zu ändern. Erpressung ist ein insofern Delikt, von dem
Arbeitern ebenso sehr verabscheut wie von irgendeiner anderen
Gesellschaftsklasse. Aber der bestehende Rechtszustand ist für die
Arbeiterschaft unhaltbar. Der Erpressungsparagraph an sich ist
weitestens damals, wo er vom Gesetzgeber gemacht wurde, gut
gemeint gewesen und ohne irgendeine Spitze gegen die Koalitionen
geschaffen worden. Im Laufe der Zeit hat er sich aber auf
dem Wege der Rechtsprechung zu einer schmerzlichen Bedrohung des
Koalitionsrechts ausgebildet, und das kam so: In dem § 268
sind drei Worte enthalten, die in keinem Gesetz näher umschrieben
sind: „redlich“, „Dröhung“ und „abzwingen“. Diese Aus-
drücke mußten also die Gerichte selbst näher erläutern, wenn
sie über einen Erpressungsfall zu verhandeln hatten. Das Reichs-
gericht hat diese Ausdrücke, und zwar ohne speziellen Hinblick auf
die Koalitionen, sondern ganz allgemein, dahin gedeutet: redlich
bedeutet, daß ein Handlungsbefehl nicht wenn man keinen Nutzen
daraus hat; Dröhung ist die Androhung eines Übels (also
die Androhung von etwas abwegigen zu empfinden);
Abzwingen ist jede Androhung eines Übels; möglich heißt:
Möglichkeit zu haben. Die Gerichte, welche von Strafgerichten am
höchsten sind und keine in Verfall gehen, im Falle der
Nichtbeachtung würde es zum Streit über Zwang übergehen,
wären überhaupt zu betrachten, als einseitig, als von Leistungen
der Arbeiter zum Maß und gerade Leistungen erlangen
oder unangenehm erziehen. Das tatsächlich hat das R.-G. diese
Auslegungen gezogen.

34. Dennoch ist die Androhung eines gewöhnlichen Kampf-
mittels für die Arbeiter nicht gefährlich, so lange ihnen, so
lange man nicht, nicht anders übrig, als freiwillig oder eine
solche Androhung setzen zum Streit über Zwang übergehen,
so sehr das auch wegen der damit verbundenen Androhung
der Möglichkeit einer gütlichen Verständigung zu bedauern sei.
Aber auch dieser Weg ist vom Reichsgericht verabschiedet. Ein
Hilfenetz des Strafrechts hat einmal ergriffen, eine Koaliti-
on, die über den Weg der Drohung verhängt, ohne ihm vor-
her die Möglichkeit zu einer Verständigung zu geben, handle
unrechtmäßig und müsse sich also schadenhaftig. Die Mög-
lichkeit einer Verständigung kann natürlich niemals ohne mehr
oder minder deutlichen Hinweis auf den gewöhnlichen Kampf,
also ohne Dröhung stehen werden. Und damit ist dann wieder
die Gefahr der Erpressung gegeben.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stehen die Gewer-
schaften also vor folgender Situation: Mündigen sie dem Gegner
den gewöhnlichen Kampf vor Beginn erst an, so laufen sie Gefahr,
wegen Erpressung bestraft zu werden; beginnen sie ihn ohne An-
kündigung, so machen sie sich schadenhaftig. Und doch ist
ihnen das Streit- und Drohrecht durch § 152 B.C. gegeben.
Was ist das für ein Zustand? Da ist es nicht anders,
als wenn ein Strafgesetzbestand unvollständig. Die Ver-
änderung hat es selbst schon einmal eingesehen gehabt. Am 18.
März 1900 legte sie dem Reichstag einen Entwurf eines Gesetzes bet-
reffend Änderung des Strafgesetzbuches vor, in dessen Motiven zuge-
geben ist, daß nach der Auslegung, die die Rechtsprechung den ein-
zelnen Tatbestandsmerkmalen der Erpressung gegeben hat, wegen
Erpressung bestraft werden muß.

Die Regierung sagt hier ausdrücklich, daß auch der Arbeitgeber
der seine Arbeitskräfte mit Entlassung bedroht, um von ihnen
etwas Nachgeben zu erzielen, wegen Erpressung bestraft werden
muss. Sie hätte ebenso gut auf die Fälle hinweisen können, in
denen Unternehmer unter sich auf einander einen wirtschaftlichen
Zwang ausüben, und sie hätte dabei noch ganz besonders auf das
Vergehen der Unternehmervereinigungen gegen einzelne Unter-
nehmer hinweisen können, denn da liegt die Sache rechtlich genau
so. Sie hat es nicht getan. Eben weil wir dort aber genau
dieselbe Situation vorfinden, so ergibt sich daß auch hier nicht
etwa eine Ausnahmegenehmigung für die Gewerkschaften, son-
dern eine anderweitige rechtliche Behandlung bestimmter, heute
ganz unentbehrlicher, allgemein gebräuchlicher und nirgend im

Vollstreckungsmittel als Erpressung empfindlicher Handlungen ge-
fordert wird.

4. Der „Grobe-Diebstahl-Paragraph“ (§ 360 Ziff. 11 des Reichs-
strafgesetzbuches) bedarf einer Einschränkung. In seiner jetzi-
gen Fassung hat er sich als ein Mittel erwiesen, fast jedes Streif-
postenverbrechen und jeden Diebstahl als strafbar hinzustellen. Man
braucht dafür nicht lange Beweise zu erbringen, wenn man sich
ergegenwärtigt, daß der Wortlaut dieser Bestimmung so ge-
halten, daß man sich, um mit dem „Lorentwurt zu einem Reichs-
strafgesetzbuch“ (Begründung S. 263 ff.) zu sprechen, darunter
„nichts oder auch alles denken könnte“ und der „Willkür in der
Rechtsprechung Tür und Tor geöffnet sei“; daß ferner der
Geist in den Strafgerichten vor dem Kriege ein durchaus arbeiter-
koalitionsfeindlicher war. Wer aber dennoch nach Beweisen
sucht, der lese die verschiedenen Urteile, welche Briefe in sei-
nem Buch: „Das Koalitionsrecht in Deutschland“ zusammenge-
stellt hat.

5. Das preussische Gesetz betr. die Verletzung der Dienstpflich-
ten des Soldaten und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1864
muss aufgehoben werden. Es verbietet (§ 11) dem wesentlichen
Teil der ländlichen Arbeiter innerhalb seines Geltungsbereiches
den Streik zu verabschieden. Das Gesetz ist ebenso ungerath wie
§ 158 Gew.-O. Es stempelt die Landarbeiter gegenüber den
gewerblichen Arbeitern zu Arbeitern niederen Grades. Es ver-
fügt den von ihm betroffenen Arbeitern, was den Arbeitgebern
erlaubt ist, denn diese sind in Anwendung und Ausübung der ge-
wöhnlichen Kampfmittel nicht beengt. Es stellt die Landarbeiter
in den allpreussischen Verbotsstellen schlechter als die Land-
arbeiter im übrigen Preußen und im Deutschen Reich überhaupt.
Sinn des Gesetzes gilt nur für den Zeitraum von 1864 bis
1866, welche Jahre gerade die schlimmsten in Deutschland sind.

— Das das Gesetz wirtschaftspolitisch gänzlich nutzlos ist, lehrt
die Erfahrung, denn in den letzten Jahrzehnten, wo es nicht
gilt, hat die landwirtschaftliche Arbeitererschaft für die Rechte
kämpft und niemals wenig Streiks die Verwirklichung in sich ge-
bracht. Tausend Jahre kommt es aber für die Verwirklichung
des Gesetzes an, nicht etwa damit, es jeder einzelne Arbeiter
oder Arbeiterverein in jedem Arbeitsverhältnis im Sinne
des Gesetzes setzen kann.

6. Neben müssen auch die Bestimmungen in den Gesetzbüchern,
den übrigen einzelstaatlichen Landarbeitergesetzen und Polizeistraf-
gesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen zum Ansehen und
der ländlichen Arbeiter und der Soldaten. Das ist ein
einseitige Schmäherung dieser Arbeiterklassen sowohl
gegenüber den gewerblichen und städtischen Arbeitern als
gegenüber ihren Arbeitgebern. Die Verurteilung der Soldaten
der letzteren gegenüber ihren Dienstherren ist durchaus nicht unter
Staat gestellt. Landarbeiter und Soldat hat aber keine schä-
dlichen Menschen. Ihre Willkür ist nicht geringer als die
anderer Arbeiter, ist auch nicht geringer als die der „Verfassungen“.
Weshalb sollen die ländlichen Strafbestimmungen erhalten
bleiben?

7. Die Schamtheit des Gewerkschaftens muss von der Will-
kür des Schwärmers unabhängig gemacht werden. Nach der
heutigen Rechtslage kann die Polizei das Streit- und Droh-
postenverbrechen, obwohl grundsätzlich rechtsrechtlich erlaubt, fastlich
unmöglich machen auf Grund ihres Rechts, für Ruhe, Ord-
nung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen
zu sorgen. Wenn der Schwärmer einen Streikposten, auch wenn
er sich ganz anständig benimmt, „in der Absicht“ wegen der
öffentlichen Ruhe und Ordnung zu fordern, so muss der Streit-
posten folgen. Das bedeutet, etwas willkürliches bei dem Geiste,
der in unserer Polizei gegenüber Arbeitskämpfen herrscht. Hier
muss ein positiv-rechtlicher Maß zum Schutz des Streikrechts er-
richtet werden.

8. Die alten landesrechtlichen Vorschriften, welche das Verstellen,
Auslegen, Ausstellen Anbieten und Anschlagen vonzetteln und
Plakaten über gewerbliche Unzufriedenheiten, besonders über ge-
werbliche Kämpfe gänzlich verbieten oder doch von polizeilicher
Erlaubnis abhängig machen, müssen aufgehoben werden. Ihrer
gibt es noch sehr viele. Sie sind längst veraltet, ja schädlich. Sie
stammen aus einer Zeit, wo man Massenbewegungen und allem,
was damit zusammenhängt, obrigkeitlich misstraute, und mit
kleinlichen Behördungsmaßnahmen entgegenzutreten suchte. Es
ist ihnen keine andere Bedeutung beigemessen gewesen, als daß sie
in ungefähren Fällen zu kleinen Schikanierungen der in der
Arbeiterbewegung tätigen Personen geführt und im diesen das
Vertrauen auf die Einheit und die Unparteilichkeit der Staatsbe-
hörden zerstört haben. Nach den Erfahrungen des Weltkrieges
sollte jeder Staatsmann aus eigenem Antriebe rufen: Weg mit
dem Minder!

9. Obwohl im Reichsvereinsgesetz (§ 1) Parteien geschaffen
sind, um wenigstens für dieses Gebiet die Allmacht der Polizei

zurückzubringen, hat letzte Woche in Vertretung getreten, um sich Zugang zu jeder Versammlung zu verschaffen. Sie sagt, nur dann könne sie feststellen, ob sie in eine Versammlung hinzugehört oder nicht, wenn sie sich durch Anwesenheit überzeuge, was dort geschehe. Ferner hält sie ihr Recht, jederzeit zu gebieten, für unversärgt. Beide Mündel beunruhigen das gewerkschaftliche Leben in ganz unnötiger Weise. Hier heißt es also, das Gebiet eines staatlichen Grundrechts noch einmalig gegen polizeilichen Einmischungsdruck abzusperren als es bisher durch § 1 des Reichsvereinsgesetzes geschehen ist.

10. Die staatlichen Eisenbahner haben aus Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Allgemeinheit auf das Streikrecht verzichtet. Sie erwarten dafür Befreiung in der gesetzlichen Anerkennung ihrer Organisationen und gesetzlichen Schutz gegen dienstliche Schikanen wegen Betätigung in diesen Organisationen und wegen Wahrung ihrer Interessen aus dem Arbeitsverhältnisse. Einer näheren Begründung bedarf die Berechtigung dieser Forderung nicht.

Verbandsnachrichten.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer 10 der 34. Wochenzeitschrift für 1917 folgt, woraus wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse entnehmen können.

Mitgliedern! Wartet! Und laßt Euch nicht durch Betrugsgeldern täuschen. Nur im Verband, der mit seinen Beiträgen sich im Interesse der Mitglieder, der Arbeiter, der Handwerker und der Bauern einsetzt, ist ein wirksamer Schutz zu finden.

Der 2. Bund der Arbeiter hat folgende Ausschüsse ernannt: 1. Bund der Arbeiter, 2. Bund der Arbeiter, 3. Bund der Arbeiter, 4. Bund der Arbeiter, 5. Bund der Arbeiter, 6. Bund der Arbeiter, 7. Bund der Arbeiter, 8. Bund der Arbeiter, 9. Bund der Arbeiter, 10. Bund der Arbeiter.

Der Vorstand:
A. H. H. H.

Nachrichten.

Der 2. Bund der Arbeiter hat folgende Ausschüsse ernannt: 1. Bund der Arbeiter, 2. Bund der Arbeiter, 3. Bund der Arbeiter, 4. Bund der Arbeiter, 5. Bund der Arbeiter, 6. Bund der Arbeiter, 7. Bund der Arbeiter, 8. Bund der Arbeiter, 9. Bund der Arbeiter, 10. Bund der Arbeiter.

Der 2. Bund der Arbeiter hat folgende Ausschüsse ernannt: 1. Bund der Arbeiter, 2. Bund der Arbeiter, 3. Bund der Arbeiter, 4. Bund der Arbeiter, 5. Bund der Arbeiter, 6. Bund der Arbeiter, 7. Bund der Arbeiter, 8. Bund der Arbeiter, 9. Bund der Arbeiter, 10. Bund der Arbeiter.

Der Gesamtverband deutscher Krankenkassen hat für den 17. und 18. August dieses Jahres seine diesjährige Hauptversammlung nach München einberufen. Neben dem Geschäfts- und Tätigkeitsbericht für das letzte Geschäftsjahr wird bei der Hauptversammlung in der Hauptsache befaßt mit dem Fortschrittsberichten, der Mithilfe der Krankenkassen bei der Kriegsfürsorge und den Aufgaben der Krankenkassen. Zu dem Hauptberichtsgegenstand über das Bevölkerungsproblem sind fünf Vorträge vorgesehen, und zwar von Geheimrat Professor Dr. Gruber (München), Geheimrat Sanitätsrat Dr. Max (München), Fräulein Dr. Marie Baum (Gamburg), Reichstagsabgeordneter Johann Feyer (Erlangen) und Volkskammervorsitzer Dred (München-Gladbach). Die Verhandlungen über diesen besonders aktuellen Gegenstand dürften ein besonderes Interesse für sich beanspruchen. Der vor vier Jahren gegründete Gesamtverband deutscher Krankenkassen hat sich in dieser Zeit sehr günstig entwickelt. Er zählt heute circa 600 Klassen als korporative Mitglieder; neun Landesverbände sind ihm angeschlossen. Der Verband gibt eine in Fachkreisen sehr angesehene Zeitschrift "Die Krankenkassenversicherung" heraus, die halbmonatlich erscheint und vom Geschäftsführer des Verbandes, Herrn Reichstagsabgeordneten Johann Feyer, redigiert wird. Die Geschäfts-

stelle des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen und die Redaktion der Zeitschrift befinden sich in Köln, Eifelstr. 10.

Sind Familienunterstützungen pflanzbar? Noch immer werden Klagen darüber laut, daß die Familienunterstützungen von Kriegsteilnehmern, insbesondere wegen rückständiger Steuern gepfändet werden. Das Reichsamt des Innern hat zur Klärung der Frage nunmehr ein Gutachten des Reichsjustizamtes eingeholt, das mit der überwiegend in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung übereinstimmt, wonach bei den Angehörigen in Dienst getretener Mannschaften zutreffende Unterstützungsanträge der Pfändung nicht unterworfen ist. Nach dem Zweck des Gesetzes vom 20. Februar 1888 und 4. August 1914, so führt das Gutachten weiter aus, stellen sich die Unterstützungen als Beiträge zum Unterhalt dar; dem entspricht es, sie hinsichtlich der Unpfändbarkeit den auf gesetzliche Vorschrift beruhenden Unterhaltsforderungen (§ 850 Nr. 2 Zivilprozessordnung) gleichzustellen. Aus der Unpfändbarkeit des Unterstützungsanspruchs ergibt sich ohne weiteres, daß er der Aufrechnung nicht unterliegt und nicht abgetreten werden kann (§§ 804 und 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Da das Reichsamt des Innern die Regierungen der Bundesstaaten ersucht hat, auf die genaue Beachtung dieser rechtlichen Auffassung hinzuwirken, sind die Kriegersfamilien in der Lage, die Aushebung etwaiger Pfändungen von Familienunterstützungen, insbesondere durch Steuerbehörden, auch unter Berufung auf das Gutachten des Reichsjustizamtes herbeizuführen.

Der 2. Bund der Arbeiter hat folgende Ausschüsse ernannt: 1. Bund der Arbeiter, 2. Bund der Arbeiter, 3. Bund der Arbeiter, 4. Bund der Arbeiter, 5. Bund der Arbeiter, 6. Bund der Arbeiter, 7. Bund der Arbeiter, 8. Bund der Arbeiter, 9. Bund der Arbeiter, 10. Bund der Arbeiter.

Das Gutachten des Reichsjustizamtes enthält, bei von der Regierung vertretenen Auffassung übereinstimmend, die Bestimmung des § 100 der Gewerbeordnung und ist daher nicht zu berücksichtigen. Nach § 101 der Gewerbeordnung sind die Arbeiter, die in der Fabrik oder in dem Bergbau, im Gewerbe oder in der Industrie beschäftigt sind, von der Gewerbeordnung ausgenommen. Diese Bestimmung ist im Sinne der Gewerbeordnung nicht zu verstehen. Dieser Bestimmung der Gewerbeordnung sind die Arbeiter, die in der Fabrik oder in dem Bergbau, im Gewerbe oder in der Industrie beschäftigt sind, von der Gewerbeordnung ausgenommen. Diese Bestimmung ist im Sinne der Gewerbeordnung nicht zu verstehen. Dieser Bestimmung der Gewerbeordnung sind die Arbeiter, die in der Fabrik oder in dem Bergbau, im Gewerbe oder in der Industrie beschäftigt sind, von der Gewerbeordnung ausgenommen.



Den Heldentod fürs Vaterland starben die
Kollegen:

Georg Strubel,
Mitglied der Zahlstelle Berlin.
Ehre seinem Andenken!

Bisher wurden uns durch den Krieg 128 treue
Verbandsmitglieder entzissen.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: K. Schwarmann, Köln;
für den Inseratenteil: O. Meise, Berlin SW. 47, Köpenicker Str. 67;
Druck: Köln-Chrenfelder Verlagsdruckerei.